



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2021 Nr. 5</u> Veröffentlichungsdatum: 06.01.2021

Seite: 30

Verordnung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung Bezirksbrandmeister

213

Verordnung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsverordnung Bezirksbrandmeister

Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsverordnung Bezirksbrandmeister vom 27. Februar 2015 (GV. NRW. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "728" durch die Angabe "850" ersetzt.

- 2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe "214" durch die Angabe "250" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "25" durch die Angabe "30" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Gemäß § 12 Absatz 7, § 21 Absatz 3 Satz 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, entfällt eine Zahlung, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "37" durch die Angabe "44" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Verdienstausfallpauschale darf gemäß § 12 Absatz 7 Satz 5, § 21 Absatz 3 Satz 7 und 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2021

Der Minister des Innern

des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

GV. NRW. 2021 S. 30